



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

I ZB 59/19

vom

23. März 2023

in dem Kostenfestsetzungsverfahren

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. März 2023 durch den Richter Feddersen als Einzelrichter

beschlossen:

Der Wert des Gegenstands der anwaltlichen Tätigkeit für das Rechtsbeschwerdeverfahren wird auf 5.193,16 € festgesetzt.

Gründe:

- 1 I. Für die Entscheidung über den Antrag nach § 33 Abs. 1 RVG, den Wert des Gegenstands der anwaltlichen Tätigkeit festzusetzen, wenn sich die Gebühren in einem gerichtlichen Verfahren - wie hier - nicht nach dem für die Gerichtsgebühren maßgebenden Wert berechnen oder es an einem solchen Wert fehlt, ist gemäß § 33 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 1 RVG auch beim Bundesgerichtshof grundsätzlich der Einzelrichter zuständig (vgl. BGH, Beschluss vom 28. Mai 2020 - I ZB 25/18, juris Rn. 5).

- 2 II. Auf den Antrag des Prozessbevollmächtigten der Beklagten ist der Gegenstandswert der Rechtsbeschwerde auf 5.193,16 € festzusetzen. Auf diesen Betrag belaufen sich die im Kostenfestsetzungsverfahren noch im Streit stehenden Kosten der Patentanwältin.

Feddersen

Vorinstanzen:

LG Mannheim, Entscheidung vom 08.12.2017 - 7 O 120/16 -

OLG Karlsruhe, Entscheidung vom 24.05.2019 - 6 W 20/18 -